

Anlage 1: zur Vorlage Nr. B 15/0644
Sitzung des Umweltausschusses am 20.01.2016

Betreff: Baumschutzsatzung für die Stadt Norderstedt

Hier: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennntnisnahme
1.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, E-Mail vom 27.02.2015	Nach grober Durchsicht des Satzungsentwurfes werden von mir als untere Forstbehörde keine Bedenken erhoben.	<u>Zu Punkt 1.1</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X
1.2		Bezüglich der Abgrenzung von kleineren im Innenbereich liegender mit Waldbaum- und -straucharten bestandener Flächen wird ggf. bezüglich einer ggf. bestehenden Waldeigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 i.d.F. vom 13.07.2011, GVOBl. S. 225) eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ich bitte daher im Zweifelsfall um eine entsprechende Kontaktaufnahme.	<u>Zu Punkt 1.2</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen und im Einzelfall wird eine entsprechende Kontaktaufnahme erfolgen.	X			X
2.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat 82	Ich bestätige den Eingang Ihres o.g. Schreibens und teile aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zu der o.g. Planabsicht der Stadt Norderstedt keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind.	<u>Zu Punkt 2.1</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
3.1	-Lübeck, Schreiben vom 05.03.2015 Archäologisches Landesamt, Schloss Annettenhöf, E-Mail vom 06.03.2015	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Zu Punkt 3.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
4.1	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 17.03.2015	Durch das ausgewiesene Verkehrsgebiet verlaufen als Straßen des überörtlichen Verkehrs die Bundesstraße 432, die Landesstraßen 275, 284 und 326 sowie die Kreisstraßen 99, 100 und 107. Die Stadt Norderstedt ist Baulastträger für Teilstrecken der vorgenannten Landes- und Kreisstraßen, für die eine Ortsdurchfahrt nach § 4 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt wurde (§ 12 StrWG). Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes bestehen in	Zu Punkt 4.1 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
4.2			Zu Punkt 4.2 Gem. § 5 Abs. 1 c) sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennntnisnahme
		<p>verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. § 3 Schutzgegenstand ist wie folgt zu ergänzen: (5) Bäume im Lichtraumprofil und Bäume an freien Strecken von Bundes- und Landesstraßen, die in der Unterhaltung des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) stehen, bleiben von dieser Satzung unberührt.</p>	<p>oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, sowie gemäß Abs. 1 e) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr als zulässige Handlungen erlaubt.</p> <p>Eine weitere Ausnahme vom Schutzgegenstand wird deshalb nicht erforderlich.</p>				
4.3		<p>2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Baumschutzsatzung ist dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe mitzuteilen.</p>	<p><u>Zu Punkt 4.3</u> Sollte die Stadt Norderstedt eine Baumschutzsatzung beschließen, so wird der LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechend informiert.</p>	X			
4.4		<p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen</p>	<p><u>Zu Punkt 4.4</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>				X
4.5		<p>Hinweis: Eine zusätzliche Stellungnahme vom LBV-SH, Betriebssitz Kiel erfolgt nicht.</p>	<p><u>Zu Punkt 4.5</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kenntnisnahme
5.1	Beirat für Naturschutz des Kreises Segeberg, Herr Hans-Peter Sager, Schreiben vom 18.03.2015	Die vorgelegte Planung einer Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet kennzeichnet den Schutzgegenstand eindeutig, weist auf die Verbote hin, ermöglicht unter genauen Vorgaben zulässige Handlungen, weist auf Erteilung von Ausnahmen hin und kennzeichnet notwendige Ersatzmaßnahmen. Ich habe keine Bedenken, diese Satzung zu erlassen.	<u>Zu Punkt 5.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
6.1	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg, Landesverband Schleswig-Holstein, Schreiben vom 30.03.2015	Die NABU Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg begrüßen, dass die Stadt Norderstedt eine Satzung zum Schutze des Baumbestandes erlassen wird. Die Satzung wird dazu beitragen, wertvollen Baumbestand im Stadtgebiet zu schützen und dessen wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund, die grüne Lebensqualität und für den Klimaschutz zu sichern.	<u>Zu Punkt 6.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
6.2		Zu dem Entwurf der Satzung haben wir folgende Anmerkungen: Zu § 3 (2) Schutzgegenstand: Auch Birken, Pappeln und Weiden	<u>Zu Punkt 6.2</u> Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		als schnellwachsende Baumarten sowie heimische Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm in 130 cm Höhe sollten unter Schutz gestellt werden. Diese Baumarten erfüllen ebenso wie langsam wachsende Baumarten dieselben wertvollen Ökosystemfunktionen wie z.B. klimatischer Ausgleich, Schadstofffilterung und Lärmdämmung, daher sollten sie auch denselben Schutzstatus bekommen. Auch für heimische Nadelbäume sollte die Baumschutzsatzung gelten.	eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.				
6.3		Zur Umsetzung der Satzung: Damit die Regelungen der Baumschutzsatzung entsprechend umgesetzt werden können, sind dafür ausreichende Ressourcen in der Verwaltung sicherzustellen. vielen Dank für die Übersendung des Satzungsentwurfs, zu dem wir - BUND -Landesverband SH und BUND-Ortsgruppe Norderstedt - wie	<u>ZU Punkt 6.3</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X
7.1	BUND, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und BUND-		<u>Zu Punkt 7.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
	<p>Ortsgruppe Norderstedt, Schreiben vom 02.04.2015</p>	<p>folgt Stellung nehmen: Aufgrund der bedeutenden ökologischen Funktion des Baumbestandes für den Naturhaushalt sowie den Klimaschutz und damit auch für die Lebensqualität der Bürger sehen wir in der Sicherstellung eines wirksamen Baumschutzes eine dringliche gemeindliche Pflichtaufgabe. Dies gilt in besonderem Maße für eine rapide wachsende Stadt wie Norderstedt mit den damit verbundenen vielfältigen Belastungen. Wie von uns bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, sind die Gründe, die im Jahr 1988 zum Erlass einer Baumschutzsatzung geführt hatten, heute mehr denn je gegeben. Nachdem die damalige Satzung mit Wirkung vom 1.4.2001 unter Streichung des Schutzes von Obstbäumen, Birken (Ausnahme Straßenbäume), Pappeln, Weiden (als sog. schnellwachsende Baumarten) sowie von Nadelgehölzen neu gefasst und auf</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.2		<p>einen Mindestschutz der verbliebenen Baumarten wie Eiche, Buche, Kastanie pp. reduziert worden, war, hat die Stadtvertretung die Satzung - aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen - durch Mehrheitsbeschluss vom 24.2.2004 aufgehoben.</p> <p>Da seit der Aufhebung der Satzung zunehmend viele alte Bäume aus dem Stadtbild verschwunden sind und sich dieser Prozess offenbar schleichend fortsetzt, begrüßen wir den Beschluss des Umweltausschusses, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs das Aufstellungsverfahren für eine Baumschutzsatzung durchzuführen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit folgenden Punkten:</p> <p>A. Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung für Norderstedt I. Pro und contra aus Sicht des BUND II. Aussagen von MLUR, UNB und Stadt Norderstedt zur Notwendigkeit</p>	<p><u>Zu Punkt 7.2</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.3		<p>einer Baumschutzsatzung</p> <p>B. Anmerkungen zur Entwurfsfassung</p> <p>A. Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung für Norderstedt</p> <p>1. Pro und contra aus Sicht des BUND</p> <p>Im Hinblick auf die langjährige Diskussion des Für und Wider einer Baumschutzsatzung in Norderstedt halten wir es für notwendig, sich mit den wesentlichsten Argumenten auseinanderzusetzen, mit denen seinerzeit die Aufhebung der Baumschutzsatzung begründet wurde. Diese lauteten:</p> <p>1. Baumschutzsatzungen seien überflüssig, weil der Baum- und Knickschutz durch Bundes- u. Landesnaturschutzgesetz ausreichend gewährleistet sei. Besonders ortsprägende Bäume seien in Norderstedt als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt worden.</p> <p>2. Die meisten Bäume seien durch Festsetzungen in Bebauungsplänen</p>	<p>Zu Punkt 7.3</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>oder durch die Erfassung im Norderstedter Baumkataster geschützt.</p> <p>3. Norderstedt verfüge in hohem Maße über einen Baumbestand auf städtischen Flächen, der in herausragender Weise durch die Stadt Norderstedt gepflegt werde.</p> <p>4. Durch die Baumschutzsatzung würden Grundstückseigentümer unnötig gegängelt. Jeder Grundstücksbesitzer müsse das Recht haben, die von ihm gepflanzten Bäume auch wieder zu beseitigen.</p> <p>5. Einsparung von Personalkosten, Der Gedanke des Baumschutzes sei unter den Bürgerinnen und Bürgern weit verbreitet. Es bestehe deshalb kein zusätzlicher Regelungsbedarf durch eine Satzung.</p> <p>6. Die Baumschutzsatzung schade dem Baumbestand. Aus Angst, der Baum könne durch weiteres Wachsen unter den Baumschutz fallen, würden Baumbesitzer rechtzeitig zur Säge greifen.</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.4		<p>Unsere Argumente für die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung:</p> <p>zu 1) Schutz durch Landesnaturschutzgesetz ist völlig unzureichend</p> <p>Tatsache ist, dass im Geltungsbereich der geplanten Satzung (Bereich der §§ 30, 34 BauGB) lediglich ein geringer Kernbestand der schützenswerten Bäume unter Schutz gestellt ist. Der Schutz beschränkt sich im Wesentlichen auf,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume ,die unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG fallen. Dieser Schutz beschränkt sich nach gängiger Auslegung im Wesentlichen auf Bäume, die "ortsbild-prägend" oder "landschaftsbestimmend" sind. Das sind i.d.R.: <ul style="list-style-type: none"> - Bäume ab 200 cm Stammumfang (= ca. 63,5 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe, - Baumgruppen o. besondere 	<p><u>Zu Punkt 7.4</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Solitäre (z.B. Bäume mit Efeubewuchs) oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume an exponierten Standorten (z.B. "Dorflinde"). <p>Das trifft nur für einen geringen Bruchteil des Norderstedter Baumbestandes zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume mit Nistplätzen von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen, § 28a LNatSchG SH. <p>Diese Bäume kommen kaum auf bebauten Flächen vor und sind auch in der freien Natur nur selten anzutreffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bäume, die aus Artenschutzgründen (z.B. als Sommerquartier von Fledermäusen) nicht gefällt werden dürfen, § 44 Abs. 1 BNatSchG • Bäume als Teil einer Allee, § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Mindestlänge der Allee: 50 m; mindestens 10 Bäume auf jeder Seite lt. BiototoVO SH). 					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<ul style="list-style-type: none"> Überhälter in Knicks, § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und damit nur auf einige wenige Bäume eines Knicks, sofern die Knicks (insbes. als Baumreihen u. wichtige Grünzäsuren) im Einzelfall nicht zusätzlich per Erhaltungsgebot im B-Plan unter Schutz gestellt sind. Bäume als Naturdenkmale § 17 LNatSchG i.V.m. § 28 Abs. 2 BNatSchG, wobei in der Norderstedter Stadt-VO v. 3.11.2010 gerade mal 6 (!) Naturdenkmale wegen ihrer besonderen Eigenart unter Schutz gestellt sind, nämlich 3 Buchen, 2 Eichen und ein Eichen-Buchen-Redder. Geschützt ist damit in den genannten Einzelfällen lediglich ein eher geringer Teil des Norderstedter Baumbestandes 					
7.5		<p>zu 2) Baumschutz durch Bebauungspläne nur in wenigen Einzelfällen gesichert</p> <p>Ein großer Teil der B-Pläne in</p>	<p><u>Zu Punkt 7.5</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Norderstedt stammen aus einer Zeit, in der die Notwendigkeit von Baumschutzregelungen zunächst nicht gesehen wurde. Dies war bei Erlass der allerersten Baumschutzsatzung 1988 auch für die Parteien, die heute eine Satzung ablehnen, seinerzeit ein Grund, sich für eine Baumschutzsatzung einzusetzen. Die Folge war, dass wegen des per Satzung bestehenden flächendeckenden Baumschutzes letztlich auch in neueren Bebauungsplänen das Erhaltungsgebot für einzelne Bäume auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnte. Die Notwendigkeit, den Baumschutz wieder verstärkt in B-Plänen zu berücksichtigen, ergab sich damit erst wieder mit Aufhebung der Baumschutzsatzung ab 2004.</p> <p>Der Hinweis auf das Baumkataster geht ebenfalls fehl. Als bloße Bestandserfassung hat das städtische Kataster keine eigenständige Schutzfunktion. Dies wäre nur bei entsprechender Verabschiedung einer</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.6		<p>Baumschutzsatzung auf der Grundlage eines Katasters der Fall. zu 3) Pflege städtischer Bäume allein nicht ausreichend</p> <p>Gerade im Hinblick auf die zunehmende Verstärkung reicht es nicht aus, wenn vorwiegend Straßenbäume durch die Stadt erhalten werden: Selbst diese wurden durch unsachgemäße Arbeiten am Rohr- und Kabelnetz häufig im Wurzelbereich geschädigt, wobei mangels Baumschutzsatzung keine Sanktionen zu befürchten waren. Wichtig ist aber auch, dass die meist auf privaten Flächen vorhandenen Baumreihen den Siedlungsbereich auch zukünftig durchgrünen.</p>	<p><u>Zu Punkt 7.6</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
7.7		<p>zu 4) Keine Gängelung, sondern notwendiger Mindestschutz</p> <p>In der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung wurde auf den Schutz vieler (sog.) schnellwachsender Baumarten, die einen Großteil des privaten</p>	<p><u>Zu Punkt 7.7</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Baumbestandes ausmachen, verziehtet. Nicht geschützt werden danach sämtliche Nadelgehölzarten wie Kiefern, Tannen und Fichten, Birken (außer Straßenbäume), Pappeln und Weiden. Diese deutliche Begrenzung des Baumschutzes sah auch die 2001 geänderte Baumschutzsatzung vor. Die Baumfällanträge gingen danach um 2/3 jährlich zurück. Von einer Gängelung kann deshalb nicht die Rede sein.</p> <p>Unabhängig davon, dass auch viele der jetzt ausgenommenen Baumarten aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen schutzwürdig wären und zumindest zum Teil wieder Berücksichtigung finden sollten (dazu unter B.), halten wir den Schutz der verbliebenen wertvollen Baumarten wie z.B. Eiche und Buche als Mindestschutz für unabdingbar.</p> <p>Die Entscheidung über die Fällung dieser meist älteren - von früheren Generationen gepflanzten — wertvollen Bäume kann nicht im</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Belieben einzelner stehen. Insbesondere natürliche Lebensäußerungen von Bäumen wie z.B. Laubfall oder übersteigerte wirtschaftliche Interessen von Bauträgern pp. dürfen kein Grund sein, diese Bäume zu fällen, zumal derartige Groß-Baumarten auf privaten Flächen heute i.d.R. nicht mehr nachgepflanzt werden.</p> <p>Bei unzumutbaren Einschränkungen der Grundstücksnutzung sieht die Satzung ohnehin ausreichende Ausnahmeregelungen vor. Hinzu kommen die Regelungen des BauGB, so dass z.B. ein bestehendes Baurecht weitergehende Baumfällungen ermöglicht. Denn nach § 18 BNatSchG gelten hier bzgl. der Eingriffe die Bestimmungen des BauGB.</p> <p>Da mit einer Baumschutzsatzung in zumutbarer Weise Ersatzpflanzungen sicherstellt werden, die sonst nicht erfolgen würden, entsprechen die geplanten Regelungen nicht nur dem</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennntnisnahme
7.8		<p>Grundsatz der Nachhaltigkeit, sondern sind auch langfristig ein notwendiger Beitrag zum Klimaschutz.</p> <p>zu 5) Kein überflüssiger Personalaufwand</p> <p>Einhergehend mit den Satzungsänderungen per 27.2.2001 und der großzügigen Erweiterung der Liste der nicht mehr geschützten Bäume hatten sich die Baumfällanträge um 2/3 und damit auch der Personalaufwand ganz wesentlich reduziert.</p> <p>Demgegenüber hat sich die Rechtslage für die Bürger nach der Aufhebung der Baumschutz-satzung seit 2004 erheblich kompliziert. Statt der klaren Regelung der Baumschutzsatzung, mussten jetzt unbekannte anderweitige Schutzvorschriften und Zuständigkeiten beachtet werden. Viele Bürger kennen weder die Festsetzungen der für ihren Bereich geltenden B-Pläne, noch sind sie mit den in den in diversen Gesetzen und Verordnungen vorhandenen</p>	<p>Zu Punkt 7.8 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.9		<p>Baumschutzregelungen vertraut, so dass auch bei Verzicht auf klare allgemeiner Baumschutzregelungen der Beratungsbedarf der Bürger und damit der städtische Personalaufwand nicht unerheblich ist. Auch sollte das Kostenargument keine bedeutende Rolle spielen, wenn der Stadt der Erhalt des Baumbestandes wichtig ist.</p> <p>6) Umweltbewußtsein der Bürger</p> <p>Auch wir gehen davon aus, dass die meisten Bürger verantwortlich handeln. Leider mussten wir aber auch feststellen, dass nach der 2004 erfolgten Aufhebung der Baumschutzsatzung zahlreiche alte, z. T. ortsbildprägende Bäume gefällt wurden. U.a. sind seitdem viele alte Eichen und Buchen aus dem Stadtbild verschwunden.</p>	<p>Zu Punkt 7.9 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
7.10		<p>Zu 7) Baumschutzsatzung als angebliche Gefahr für jüngere Bäume</p> <p>Wer behauptet, viele Bürger würden vor Erreichen des Baumschutzmaßes von 80 cm</p>	<p>Zu Punkt 7.10 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennntnisnahme
7.11		<p>Stammumfang zur Säge greifen, widerspricht sich selbst, wenn er gleichzeitig die Entbehrlichkeit der Satzung mit dem hohen Umweltbewusstsein der Bürgerinnen begründet.</p> <p>II. Aussagen von MLUR, UNB Segeberg und Stadt Norderstedt zur Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung</p> <p>Die Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung wird auch in den maßgeblichen behördlichen Aussagen bejaht:</p> <p>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt u. ländliche Räume (MELUR) Homepage Stand 2.4.2015</p> <p>"Bäume im Innenbereich sind am effektivsten mit einer differenzierten und an die besonderen örtlichen Erfordernisse ausgerichteten Satzung geschützt. Der Erlass einer Satzung oder Verordnung kommt infrage, wenn ein besonderer Schutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung, Entwicklung oder 	<p>Zu Punkt 7.11 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.12		<p>Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, • zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder, • wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist." <p>Quelle: MELUR, Grundlagen des Baumschutzes in Schleswig-Holstein, Geschützte Landschaftsteile / Baumschutzsätzen und — verordnungen => http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/07_Biotope/07_Baumschutz/02_grundlagen/ein_node.html</p> 					
		<p>Stadt Norderstedt, Team Natur u. Landschaft - Herr Reher - Aussage vom 15.3.2007 auf Anfrage der Ortsnaturschutzbeauftragten: " Ein wirksamer Baumschutz ist nach Aussage der Unteren</p>	<p>Zu Punkt 7.12 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.13		<p>Naturschutzbehörde und nach Einschätzung des Teams Natur und Landschaft nur über eine Ortssatzung möglich. Den gesetzlichen Rahmen dafür setzt das Landesnaturschutzgesetz. Das Landesnaturschutzgesetz allein kann keinen wirksamen Baumschutz gewährleisten." (Fettdruck vom Verfasser) (Quelle: Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr 15.03.2007, Vorlage-Nr.: M 07/0114, zu 4-6)</p> <p>Stadt Norderstedt, Team Natur und Landschaft, Synopse über die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung Seite 1: "Insgesamt wird der Schutz von Bäumen nach der heutigen Rechtslage eher als gering eingestuft. Dass Landesnaturschutzgesetz ist fast ausschließlich auf den Außenbereich und auf die landwirtschaftliche Nutzung ausgerichtet. Der Wert der Bäume für den Innenbereich und für den Naherholungsbereich der</p>					X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.14		<p>geschlossene Ortschaften findet in dem Gesetz und der Landesbiotopverordnung keine Würdigung." (Quelle: Umweltausschuss 17.03.2010, Anlage zur Vorlage-Nr.: M 10/0097)</p> <p>Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, Rechtslage nach Abschaffung der Baumschutzsatzung / Übersicht zum rechtlichen Baumschutz / Allgemeine Anmerkungen: "Ohne Baumschutzsatzung sind Auflagen zum Schutz von Baumbestand (z. B. bei Bauvorhaben) mangels Rechtsgrundlage nahezu unwirksam. Nachbarstreitigkeiten werden häufig durch die Baumschutzsatzung entschieden. Fällt sie weg, kommt es mit Sicherheit zu mehr anwaltlichen Auseinandersetzungen. Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden, die ihre Satzung aufgehoben haben, zeigen, dass mehr Bäume verstümmt und damit auf Dauer schwer geschädigt</p>	<p>Zu Punkt 7.14 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennntnisnahme
7.15		<p>werden. Die Lebenserwartung dieser Bäume ist erheblich kürzer. Da es kaum zu Ersatzpflanzungen kommt, wird sich die Durchgrünung der Siedlungsflächen deutlich verringern. Es kommt zu Veränderungen im Ortsbild mit zunehmender Verstädterung. Teilziele der Agenda 21 werden durch die Abschaffung der Baumschutzsatzung nicht mehr glaubwürdig unterstützt." (Quelle: Kreis Segeberg, UNS, Rundschreiben - Az. 7426/331 -)</p> <p>B. Anmerkungen zur Entwurfsfassung</p> <p>Um den Mindestanforderungen Rechnung zu tragen, regen wir folgende Änderungen an:</p> <p>1. Nicht unter die Satzung fallende Bäume</p> <p>Aus Naturschutz- und Klimaschutzgründen sollten - entsprechend der Ursprungssatzung vom 3.5.1988 - nahezu alle Baumarten per Satzung geschützt</p>					
			<p>Zu Punkt 7.15 Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.16		<p>werden, die die Voraussetzungen von § 3 der Satzung erfüllen. Zumindest sollte überlegt werden, den Schutz auf Hochstamm-Obstbäume und Birken auszudehnen:</p> <p>a) zu § 3 Abs. 2 Buchst. e) „Obstbäume“</p> <p>Wegen ihrer besonderen ökologischen Bedeutung für den Naturhaushalt sollten jedenfalls alte Hochstamm-Obstbäume unter Schutz gestellt werden. Es ist widersprüchlich, diese Bäume nach § 9 Abs. 3 aus ökologischen Gründen als Ersatzpflanzung vorzusehen, ihnen aber in § 3 Abs. 2 den Schutz zu versagen. Anzumerken ist, dass alte Hochstamm-Obstbäume in Norderstedt meist nur noch in einigen wenigen alten Bauern- und Siedlungsgärten anzutreffen sind. Da in den meisten Privatgärten aus Platzgründen i.d.R. nur noch</p>	<p>abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p> <p><u>Zu Punkt 7.16</u></p> <p>Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzwertes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume),</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kenntrnis nahme
7.17		<p>Niederstamm-Obstbäume oder allenfalls Halbstämme angepflanzt werden, wären die meisten Gartenbesitzer von dieser Regelung nicht betroffen</p> <p>b) zu § 3 Abs. .2 Buchst. f) „ Birken“</p> <p>Birken sollten nicht vom Baumschutz ausgenommen werden. Gerade die Birke ist in vielen Bereichen "stadtbildprägend". U.a. wegen ihres besonderen ökologischen Wertes wurde sie zum Baum des Jahres 2000 gewählt. Die Birke ist nicht nur anspruchslos und standorttolerant. Sie gehört nach der Eiche zu den von der phytophagen Fauna am meisten aufgesuchten Baumart Mitteleuropas und ist Lebensraum für bis zu 230 Insektenarten. Eine besondere Bedeutung hat die Birke damit auch für insektenverzehrende Vogelarten.</p> <p>Bei der langjährigen Diskussion des Für und Wider einer Baumschutzsatzung und bei Ortsbesichtigungen aus Anlass von Baumfällanträgen im Rahmen der</p>	<p>Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p> <p><u>Zu Punkt 7.17</u> Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume , Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>„Altsatzung“ war außerdem festzustellen, dass häufig Gefahren nur vorgeschoben wurden und in Wirklichkeit Laubfall und der Samenflug störten. Dies kann jedoch besonders in einer als „umweltfreundlich“ geehrten Gemeinde kein Grund sein, diese Bäume nach und nach aus dem Ortsbild zu verbannen und den Schutz der Birken lediglich auf Straßenbäume zu beschränken. Soweit sich Härten, Gefahren oder andere gravierende Problemlagen ergeben, geben die Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 6 u. 7 der Satzung ausreichend Möglichkeiten, diesen zu begegnen.</p>					
7.18		<p>2) zu § 5 Zulässige Handlungen / Streichung von Buchstabe b)</p> <p>Es wird angeregt, Buchstabe b) ersatzlos zu streichen, da andernfalls der (vermeidbare) Eindruck erweckt wird, dass die Stadt gegenüber dem Bürger privilegiert ist.</p> <p>Da die Buchstaben a), c), d) und e) alle zulässigen bzw. notwendigen</p>	<p>Zu Punkt 7.18 Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 eine erste Lesung zum Thema Baumschutzsatzung“ durchgeführt. In der Sitzung wurde der folgende Antrag gestellt: „Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs soll bezüglich der Formulierung (Auszug) „die durch eine</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		Maßnahmen auch hinsichtlich der städtischen Bäume abdecken, sollte die Akzeptanz der Baumschutzsatzung nicht gefährdet werden.	zuständige städtische Dienststelle“ präzisiert werden. Der Passus wurde von der Verwaltung überarbeitet. Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs lautet nun: „die durch einen fachlich qualifizierten Baumpfleger der Stadt Norderstedt veranlasseten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt.“ Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich durch den Fachingenieur Baumpflege des Amtes 70 veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt als zulässige Handlung im Sinne des § 5 Absatz 1b angesehen werden. Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2015 den vorgelegten Entwurf zur Baumschutzsatzung in der vorgelegten Textfassung beschlossen. Zu Punkt 7.19 Änderungen zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt können nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur				
7.19		3) Entscheidung über „Ausnahmen“ § 6 / Kostenregelung Eine Entscheidung über eine beantragte Ausnahme wäre nach				X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
7.20		<p>der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Norderstedt kostenpflichtig. Um die Bürger nicht unnötig zu belasten, sollten Entscheidungen über beantragte Ausnahmen „gebührenfrei“ ergehen. Wir regen deshalb an, eine entsprechende Regelung in der Baumschutzsatzung bzw. in § 2 „gebührenfreie Leistungen“ der städtischen Gebührensatzung zu treffen.</p> <p>4) zu § 8 Abs. 6 Nachweis Ersatzpflanzungen (redaktionelle Änderung)</p> <p>Es wir angeregt, den Satzungstext wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern (siehe Unterstreichung): (6) " ... Die Nachweispflicht umfasst insbesondere die <u>Pflicht</u>, jeweils innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt durch Vorlage einer entsprechenden Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und eines Fotos des gepflanzten/ zurückgeschnittenen Baumes zu <u>bestätigen belegen.</u>"</p>	<p>Wiedereinführung der Baumschutzsatzung sein.</p>			X	
			<p>Zu Punkt 7.20 Im Wort „Nachweispflicht“ ist das Wort „Pflicht bereits enthalten. Der Ersatz des Wortes „bestätigen“ durch „belegen“ ergibt keine inhaltliche Verbesserung.</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
7.21		<p>5) zu § 9 Abs. 5 Ersatzpflanzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Änderung bzgl. Abs. 5 Buchstabe a) u. b) • Verzicht auf Nachweis einer ablehnenden Erklärung des Nachbarn <p>Bzgl. Abs. 5 wird angeregt, den Satzteil "a) sie ihr oder ihm auf ihrem oder seinem...." einfacher zu formulieren und a) u. b) im Hinblick auf die vorgeschlagene Streichung des letzten Satzes wie folgt zusammenzufassen (siehe Unterstreichung):</p> <p>"(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung abwenden, wenn a) diese auf dem eigenen oder dem <u>Nachbargrundstück</u> nicht möglich ist oder</p> <p>b) in absehbarer Zeit erneut zu einem der Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände führen würde.</p> <p>In diesen Fällen setzt die Stadt eine Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.</p>	<p><u>Zu Punkt 7.21</u> Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung wird für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Wer sich auf Absatz 5 b) beruft, sollte dies in geeigneter Weise auch belegen können, nämlich durch eine ablehnende Erklärung des Eigentümers des Nachbargrundstückes.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.1	Kreis Segeberg, als untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 31.03.2015	<p>Wer sich auf Absatz 5b) beruft, hat in der Regel zumindest eine ablehnende Erklärung der Eigentümer der Nachbargrundstücke vorzulegen.“</p> <p>Eine zusätzliche Belastung des Nachbarn, eine ablehnende Erklärung abgeben zu müssen, kann u.U. zu einer (unnötigen) Beeinträchtigung des Nachbarschaftsverhältnisses führen und kompliziert das Verfahren. Außerdem ist mit Gefälligkeitserklärungen zu rechnen, so dass die Nachweispflicht insoweit ins Leere laufen würde.</p> <p>Zu § 1 Schutzzweck Absatz 1</p> <p>Der Schutzzweck hat sich an § 29 BNatSchG zu orientieren, demnach können nur die 4 genannten Ziele oder eine Auswahl davon zum Schutzzweck erklärt werden. Es ist zu prüfen ob ggf. einige der Inhalte in eine Präambel übernommen werden können.</p>				X	
			<p>Zu Punkt 8.1</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde vertritt die Auffassung, dass die in § 1 genannten Schutzzwecke zum Teil nicht von der Ermächtigungsgrundlage (§ 29 BNatSchG) gedeckt seien.</p> <p>Nicht vom ausdrücklichen Wortlaut des § 29 Abs. 1 BNatSchG gedeckte Schutzzwecke ergeben sich aber ergänzend aus den generellen Zielen</p>				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.2		Absatz 2 Es stellt sich die Frage, wer die Pflege übernehmen soll.	des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche in den §§ 1 und 2 BNatSchG definiert sind und zum Teil auch aus der Begründung des Gesetzgebers. Die im § 1 Abs. 1 des Entwurfs der Baumschutzsatzung formulierten Ziele sind auch in den Baumschutzsatzungen anderer Kommunen so enthalten. Zu Punkt 8.2 Die Pflege obliegt dem jeweiligen Eigentümer.				X
8.3		Zu § 2 Geltungsbereich Für Prüfungen in einem Genehmigungsverfahren (beispielsweise Baugenehmigungsverfahren) wäre ein Kataster mit dem geschützten Baumbestand hilfreich, siehe auch unter § 8 der Satzung.	Zu Punkt 8.3 Die Aufnahme und Fortschreibung eines Katasters sämtlicher im Geltungsbereich der Satzung geschützter Bäume wird aus den bisherigen Erfahrungen für nicht notwendig erachtet.			X	
8.4		Zu § 3 Schutzgegenstand Absatz 1 Die Definition des Schutzgegenstandes erscheint aus hiesiger Sicht zu ambitioniert und wird voraussichtlich zu viele Einzelfälle erzeugen. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird	Zu Punkt 8.4 Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		empfohlen, Bäume erst ab einem größeren Stammumfang zu schützen. Beispielsweise könnte ein Schutz von Bäumen ab 1,3 Metern Stammumfang (entspricht ca. 40 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe vorgesehen werden. Die so gezogene Grenze würde nach hiesiger Einschätzung in der Regel durchaus zu einer Verbesserung des Baumschutzes gegenüber der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung führen. Der 1 m Höhenbezug entspricht den üblichen Bezügen aus dem Naturschutzrecht (Beispiel Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz).	Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. Die Definition des Schutzgegenstandes wurde nicht verändert.				
8.5	Absatz (2) Aus fachlicher Sicht sollten die Weiden nicht von dem Schutz ausgenommen werden. Auch Kleingärten sollten mit einbezogen werden. Der Schutz würde sich relativieren, wenn die Anregungen zu Absatz 1 Berücksichtigung finden.	Zu Punkt 8.5 Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom				X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.6	Absatz (3) b Die Ersatzpflanzungen sollten in einem Kataster geführt werden, dass regelmäßig aktualisiert wird.		17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. In der im Jahre 2004 abgeschafften Baumschutzsatzung aus dem Jahre 2001 fielen bereits Bäume auf gärtnerisch genutzten Flächen in Kleingartenanlagen, Obstbäume, Birken (ausgenommen Straßenbäume), Pappeln und Weiden als schnellwachsende Baumarten sowie Nadelgehölze nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung. Zu Punkt 8.6 Nach Beschluss einer Baumschutzsatzung wäre die Einführung eines eigenständigen Katasters sicherlich sinnvoll.	X			
8.7	Absatz 4 Ergänzend zu den Schutzvorschriften sollten die Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verb. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz genannt werden. Unberührt bleiben auch die Inhalte gemäß Kapitel 3		Zu Punkt 8.7 Die Vorschriften für gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verb. mit § 21 Landesnaturschutzgesetz werden genannt. Da es sich um eine redaktionelle Ergänzung handelt, ist eine erneute Auslegung der Satzung nicht erforderlich.	X			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.8		<p>Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere ist hier die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14-18 zu nennen.</p> <p>Zu § 4 Verbote Die Verbote sind sehr umfassend, im Einzelfall sollte jedoch geprüft werden, ob sie für die Praxis im urbanen Raum geeignet sind. Möglicherweise wurde hier ein Abschwächung der Verbote zu einer größeren Akzeptanz der Satzung führen. Beispielsweise könnten Ausschachtungen zugelassen werden, wenn dabei die Vorgaben der DIN 18920 (Regelt u.a. den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) eingehalten werden. Siehe auch unter zulässige Handlungen.</p>	<p>Zu Punkt 8.8 Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. Die Definition der Verbote zum Thema Ausschachtung wurde nicht verändert.</p>			X	
8.9		<p>Zu § 5 Zulässige Handlungen Absatz 1 c. Es sollten ausdrücklich Pflegemaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit aufgenommen werden. Eine erforderliche Baumbeseitigung</p>	<p>Zu Punkt 8.9 Gem. § 5 Abs. 1 c) sind Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.10		könnte der Anzeigepflicht unterliegen. Absatz 4 Die Dokumentation sollte in geeigneter aussagekräftiger Form erfolgen. Zu § 6 Ausnahmen Keine Anregungen	der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, sowie gemäß Abs. 1 e) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr als zulässige Handlungen erlaubt. <u>Zu Punkt 8.10</u> Nach Beschluss einer Baumschutzsatzung wären Kriterien für die Dokumentation zu erarbeiten.	X			
8.11		Zu § 6 Ausnahmen Keine Anregungen	<u>Zu Punkt 8.11</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X
8.12		Zu § 7 Befreiungen Ist Deckungsgleich mit der Formulierung im Bundesnaturschutzgesetz. Ergänzend sollte noch hinzugefügt werden, dass Befreiungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden können.	<u>Zu Punkt 8.12</u> Die Ergänzung, „dass Befreiungen mit Nebenbestimmungen erteilt werden können“, wird aufgenommen. Da es sich um eine redaktionelle Ergänzung handelt, ist eine erneute Auslegung der Satzung nicht erforderlich.	X			
8.13		Zu § 8 Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren Absatz 1 Folgende Anmerkung wird gegeben: Bauvorhaben im Bereich einer Satzung nach § 30 BauGB sind grundsätzlich in den dafür festgesetzten Bereich zulässig.	<u>Zu Punkt 8.13</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
8.14		<p>jedoch können Auswirkungen auf den angrenzenden Baumbestand gegeben sein.</p> <p>Absatz 3 Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ggf. keine Kenntnis von dem geschützten Baubestand auf dem Vorhabengrundstück und kann daher nicht in geeigneter Weise nachfordern. Hier ist m.E. die Gemeinde in der Pflicht die Prüfung auf den geschützten Baumbestand im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens zum Vorhaben vorzunehmen.</p> <p>Die Erteilung des Einvernehmens zum Bauvorhaben könnte gleichzeitig auch die Zustimmung für erforderliche Baumbeseitigungen sein, die notwendig sind, um das Bauvorhaben zu realisieren. Beispielsweise könnte das Einvernehmen zum Bauvorhaben beinhalten, dass auch die Zustimmung zur Beseitigung des Baumbestandes im Bereich der Grundfläche und auf angrenzenden Flächen bis drei Meter erteilt wird.</p>	<p>Zu Punkt 8.14 Bei der Stadt Norderstedt beteiligt die Bauaufsicht das Team Natur und Landschaft. Nachforderungen werden auf kurzem und direktem Wege zwischen der Bauaufsicht und dem Team Natur und Landschaft geklärt.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.15		<p>Zu § 9 Ersatzpflanzungen, anderer ökologischer Ausgleich, Ausgleichszahlungen</p> <p>Absatz 3 Für die Ersatzvornahme sollten heimische standortgerechte Laubbaumarten vorgesehen werden, da es nur wenige heimische Nadelbäume gibt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ersetzen in der Regel zwei Obstbäume heimischer alter Sorten einen großkronigen heimischen Laubbaum. Die Pflanzen für die Ersatzvornahme sollten aus heimischen Beständen mit Herkunftsnachweis stammen, damit nachhaltig Arten erhalten bleiben, die an die regionalen Standortbedingungen angepasst sind. Die zeitliche Vorgabe von zwei Jahren für die erforderliche Ersatzvornahme erscheint zu großzügig zu sein. M.E. wird es zu einer besseren Umsatzquote bei den Nachpflanzungen und</p>	<p><u>Zu Punkt 8.15</u> Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. Die Vorgaben bzgl. der Ersatzpflanzungen wurden nicht verändert.</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
8.16		<p>Ersatzmaßnahmen kommen, wenn „Zug um Zug“ gehandelt werden muss. Ich empfehle daher die Frist für die erforderliche Ersatzpflanzung auf ein halbes bis ein Jahr zu verkürzen.</p> <p>Absatz 7 unter c Aus Sicht des Naturschutzes erscheint eine Dach- oder Fassadenbegrünung nur bedingt geeignet um eine Baumentnahme zu ersetzen, aus Sicht der Naturschutzbehörde wird empfohlen, diese Möglichkeit zu streichen.</p>	<p><u>Zu Punkt 8.16</u> Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. Die Aufzählung zum ökologischen Ausgleich (beinhaltet auch Dach- oder Fassadenbegrünung) wurde nicht verändert.</p>			X	
8.17		<p>Zu den §§ 10-12 Keine Anregungen und Bedenken</p>	<p><u>Zu Punkt 8.17</u> Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p>				X
8.18		<p>Stellungnahme der Denkmalbehörde 61 des Kreises</p>	<p><u>Zu Punkt 8.18</u> Die Aussage wird zur Kenntnis</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
9.1	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schreiben vom 02.04.2015	<p>Segeberg:</p> <p>Von der Denkmalbehörde des Kreises Segeberg werden keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Bauschutzsatzung vorgetragen.</p> <p>Der Erlass einer Bauschutzsatzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Mit einem solchen Erlass wird den Städten und Gemeinden ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben, wichtige Naturgüter als Teil von Natur und Landschaft zu schützen.</p>	<p>Zu Punkt 9.1</p> <p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
9.2		<p>Empfohlen wird von hier aus, den Entwurf der Bauschutzsatzung Norderstedt in ihren Einzelregelungen mit der zwar zwischenzeitlich außer Kraft getretenen, jedoch nach wie vor materiell-inhaltlich wegweisenden Muster Bauschutzverordnung/-Satzung des Umweltministeriums SH aus dem Jahr 1995 abzugleichen.</p>	<p>Zu Punkt 9.2</p> <p>Beim Erlass von Baumschutzungen gibt es in der Fachwelt unterschiedliche Auffassungen über Art und Umfang des Schutzzweckes. Letztlich ist es immer eine politische Entscheidung der einzelnen Kommune, wie weit eine Baumschutzsatzung gefasst werden soll. Die Stadtverwaltung wurde von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 17.06.2014 beauftragt, ein Verfahren für die Neufassung einer Baumschutzsatzung auf der Grundlage der</p>			X	

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.1	Frau Ingrid Niehusen, Ortsnaturschutzbeauftragte Schreiben vom 14.04.2015	Die Gründe, die zum Erlass der ersten Baumschutzsatzung vom 26.4.1988 sowie der Folgesatzung vom 1.4.2001 geführt haben, treffen heute mehr denn je zu. Die Absicht im Jahre 2010, den besonders wertvollen Baumbestand nach Aufhebung der Satzung im Jahre 2003 erneut unter Schutz zu stellen, wurde deshalb auch von mir ausdrücklich begrüßt. Der rigide Abbruch des Verfahrens zur Neueinführung der Satzung wurde von mir als undemokratisch empfunden.	abgeschafften Baumschutzsatzung durchzuführen. <u>Zu Punkt 10.1</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X
10.2		Die verantwortlichen Politiker, die bei der Erstellung der ersten Baumschutzsatzung damals vorausschauend handelten, zeigten sich für die wachsende Stadt zukunftsorientiert. Der Druck auf den bestehenden Baumbestand wird durch das stetige Wachsen der Stadt mit zunehmendem Platzbedarf größer, die Durchsetzung von Neupflanzungen gegenüber	<u>Zu Punkt 10.2</u> Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
10.3		<p>Investoren immer schwieriger, so dass verantwortliches Vorgehen im Umgang mit dem Baumbestand mehr denn je zu einer gemeindlichen Pflichtaufgabe gehört, insbesondere aber in einer Stadt, die sich herausragend dem Klimaschutz verschrieben hat.</p> <p>In meiner 20jährigen ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortsnaturschutzbeauftragte - Mittlerin zwischen Bürgern und Stadtverwaltung in Sachen Naturschutz - habe ich hinreichend Erfahrung mit dem Baumschutz in der Stadt sammeln können.</p> <p>Die 1988 erlassene Baumschutzsatzung hatte positiv zur Folge, dass der Baumschutzgedanke bei den Bürgern/Innen z. T. bis in die heutige Zeit weit verbreitet ist. Dieses wird durch gehäufte Anrufe bei mir auch bei geplanten, rechtlich abgesicherten Baumfällaktionen, aber auch durch die Hinweise von Bürgern bei häufiger Missachtung der DIN 18 920 auf Baustellen deutlich. Auch die „soziale Kontrolle“</p>	<p>Zu Punkt 10.3 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennntnisnahme
10.4		<p>der städtischen Straßenbäume ist vorhanden.</p> <p>Die oben genannte Satzung wurde 2001 revidiert, indem u.a. der Schutz von Nadelbäumen und sog. schnellwachsenden Baumarten entfiel. Diese revidierte Form der Baumschutzsatzung im Jahre 2001 war meiner Ansicht nach ein Kompromiss, der von den Bürgern weitgehend akzeptiert wurde und den Personalaufwand in der Verwaltung deutlich verminderte. Gleichzeitig fühlten sich die von Baumgegnern bedrängten Bürger von der Stadtverwaltung nicht allein gelassen.</p> <p>Aus diesem Grunde begrüße ich den Beschluss des Umweltausschusses, auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs das Aufstellungsverfahren für eine Baumschutzsatzung durchzuführen.</p>	<p>Zu Punkt 10.4 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
10.5		<p>Von einigen Stadtvertretern wird immer wiederkehrend behauptet, das Landesnaturschutzgesetz biete den Bäumen der Stadt ausreichend</p>	<p>Zu Punkt 10.5 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>Schutz. Leider muss ich anfragenden Bürgern erklären, dass dieses nicht zutrifft. Denn nach geltender Rechtslage ist der Baumschutz im Anwendungsbereich der geplanten Satzung aufgrund des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes nur für einen sehr geringen Teil des Norderstedter Baumbestandes gegeben, nämlich -siehe Auflistung des BUND - lediglich für</p> <p>a. Bäume ,die unter die Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG fallen. Dieser Schutz beschränkt sich nach gängiger Auslegung im Wesentlichen auf Bäume, die "ortsbildprägend" oder "landschaftsbestimmend" sind. Das sind i.d.R.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bäume ab 200 cm Stammumfang (= ca. 63,5 cm Stammdurchmesser) gemessen in einem Meter Höhe, - Baumgruppen o. besondere Solitäre (z.B. Bäume mit Efeubewuchs) oder - Bäume an exponierten Standorten 					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>(z. B. "Dorflinde"). Das trifft nur für einen geringen Bruchteil des Norderstedter Baumbestandes zu.</p> <p>b. Bäume mit Nistplätzen von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen, § 28a LNatSchG SH. Diese Bäume kommen kaum auf bebauten Flächen vor und sind auch in der freien Natur nur selten anzutreffen.</p> <p>c. Bäume, die aus Artenschutzgründen (z. B. als Sommerquartier von Fledermäusen) nicht gefällt werden dürfen, § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>d. Bäume als Teil einer Allee, § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG (Mindestlänge der Allee: 50 m; mindestens 10 Bäume auf jeder Seite lt. BiotopVO SH)</p> <p>e. Überhälter in Knicks, § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kennzeichnung
		<p>BNatSchG sowie für landschaftsbestimmenden oder ortsbildprägenden Bäumen oder Baumgruppen (zu letzteren siehe "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein — V 534-5315.10 - v. 11. Juni 2013). Auch dies trifft nur für einige wenige Bäume eines Knicks zu.</p> <p>f Bäume als Naturdenkmale § 17 LNatschG i.V.m. § 28 Abs. 2 BNatSchG, wobei in der Norderstedter Stadt-VO v. 3.11.2010 gerade mal 6 (!) Naturdenkmale wegen ihrer besonderen Eigenart unter Schutz gestellt sind, nämlich 3 Buchen, 2 Eichen und ein Eichen-Buchen-Redder.</p> <p>Aus dieser Auflistung wird deutlich, dass sich der Baumschutz der landesweit geltenden Bestimmungen lediglich auf spezielle Fälle beschränkt, jedoch</p>					

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kenntnisnahme
10.6		<p>der weit überwiegende Teil des schutzwürdigen Norderstedter (Alt-) Baumbestandes nicht erfasst wird.</p> <p>Wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, gehen große Gefahren auch für den in Bebauungsplänen festgesetzten Baumbestand aus. Verstöße z.B. von Baufirmen werden nicht wahrgenommen oder bleiben folgenlos. Auch die immer wieder als ausreichend zitierten Vorgaben der DIN 18920 finden weiterhin bei Baumaßnahmen wenig Beachtung, wenn die verantwortlichen Politiker den Baumschutz als gemeindliche Aufgabe für überflüssig halten.</p>	<p>Zu Punkt 10.6 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X
10.7		<p>Aus den oben genannten Gründen ist eine Baumschutzsatzung in Norderstedt unerlässlich.</p> <p>Keinesfalls sollte die Baumschutzsatzung als Spielball politischer Parteien benutzt werden. Eine wieder eingeführte Baumschutzsatzung würde die Stadtvertretung mit ihren Zielen für die Stadt Norderstedt glaubwürdiger machen.</p>	<p>Zu Punkt 10.7 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.8		<p>Zur Notwendigkeit einer Baumschutzsatzung verweise ich ergänzend auf die Beantwortung meiner „Baumschutzanfrage“ durch Herrn Reher – Team Natur u. Landschaft - im ASUV vom 1.3.2007 (Punkt 16.6 / M 07/0114), in der u.a. zu meinen Fragen 4.-6. wie folgt Stellung genommen wird:</p> <p>„Zu 4. bis 6. Ein wirksamer Baumschutz ist nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde und nach Einschätzung des Teams Natur und Landschaft nur über eine Ortssatzung möglich. Den gesetzlichen Rahmen dafür setzt das Landesnaturschutzgesetz. Das Landesnaturschutzgesetz allein kann keinen wirksamen Baumschutz gewährleisten. Die Verwaltung der Stadt Norderstedt arbeitet im politischen Auftrag. Die Verwaltung kann lediglich Empfehlungen zum Baumschutz abgeben. Richtungsweisende Beschlüsse und Entscheidungen werden von den gewählten</p>	<p>Zu Punkt 10.8 Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p>				X

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennntnisnahme
10.9		<p>politischen Vertretern getroffen."</p> <p>Zur Entwurfsfassung habe ich lediglich folgende Anmerkung:</p> <p>In §5 Zulässige Handlungen sollte Buchstabe b) gestrichen werden, da andernfalls der Eindruck erweckt werden könnte, dass für die Bürger und die Stadt unterschiedliche Vorschriften / Pflichten in Sachen Baumschutz gelten würden. Entsprechend dem Schutzzweck sollten private und öffentliche Bäume gleich behandelt werden.</p>	<p>Zu Punkt 10.9</p> <p>Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2014 eine erste Lesung zum Thema "Baumschutzsatzung" durchgeführt. In der Sitzung wurde der folgende Antrag gestellt:</p> <p>„Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs soll bezüglich der Formulierung (Auszug) „die durch eine zuständige städtische Dienststelle“ präzisiert werden.</p> <p>Der Passus wurde von der Verwaltung überarbeitet. Der Absatz 1b des § 5 des Satzungsentwurfs lautet nun:</p> <p>„die durch einen fachlich qualifizierten Baumpfleger der Stadt Norderstedt veranlasseten Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt.“</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich durch den Fachingenieur Baumpflege des Amtes 70 veranlassete Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Norderstedt als zulässige</p>			X	

Stadt Norderstedt

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Natur und Landschaft

Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutze des Baumbestandes
Anhörung betroffener Behörden und öffentlicher Planungsträger
gem. § 19 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schl.-H. (LNatSchG)
Stand: 07.12.2015

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berück-sichtigt	teilweise berück-sichtigt	nicht berück-sichtigt	Kennrnisnahme
			Handlung im Sinne des § 5 Absatz 1b angesehen werden. Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2015 den vorgelegten Entwurf zur Baumschutzsatzung in der vorgelegten Textfassung beschlossen.				

i.A.



Zacher / Sprenger

Frau Rimka z. Ktn.



Herrn Bosse z. Ktn.

